

Beschlagnahme. — Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin vom 26. November 1904 ist die Beschlagnahme des Heftes 21 der Wochenschrift

„Das neue Magazin“ (Verlag von Jacques Hegner in Berlin) wegen der Erzählung „Eine Nacht“ auf Grund des § 184¹ R.-St.-G.-B. (unzüchtige Schrift) angeordnet worden.

Ein Nachschlagewerk über reichsgerichtliche Entscheidungen. — Bei dem stets wachsenden Stoff von Entscheidungen wird es für die Mitglieder der Zivilsenate uners Reichsgerichts immer schwieriger, sich eine ausreichende Kenntnis von der Rechtsprechung der einzelnen Senate zu verschaffen. Hierdurch wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung mehr und mehr beeinträchtigt. Zur Beseitigung dieses Mißstandes ist nun, wie im Etat der Reichsjustizverwaltung mitgeteilt wird, die Herstellung eines umfassenden Nachschlagewerkes in Aussicht genommen. Dieses soll sich auf die Zeit vom 1. Januar 1900 ab (Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs) erstrecken und alle Entscheidungen der Zivilsenate berücksichtigen, mit Ausschluß derjenigen, die Gesetzesvorschriften betreffen, die an dem genannten Tage außer Geltung getreten sind. Die Arbeit soll von heranzuziehenden Hilfskräften ausgeführt werden, und es ist zu diesem Zweck ein Betrag von 10 000 M. in den Etat eingestellt worden. Die Weiterführung des Werkes soll dann durch die ständigen Kräfte des Reichsgerichts erfolgen.

(Leipziger Tageblatt.)

Eine Briefmarken-Statistik. — 19242 bekannte Arten von Briefmarken werden zurzeit nach einer englischen Statistik von allen Regierungen der Welt ausgegeben. Davon werden 206 Arten in Großbritannien und 5711 in den verschiedenen britischen Kolonien und Schutzgebieten ausgegeben. Verteilt man die Anzahl der Arten auf die fünf Erdteile, so entfallen 4089 auf Europa, 3628 auf Asien, 4055 auf Afrika, 6095 auf Amerika mit Westindien, und 1425 auf Australien. Die meisten Arten Briefmarken, mehr als jedes andre Land, hat San Salvador ausgegeben, und zwar 450.

(Allg. Ztg. [München].)

Weltausstellung in St. Louis. — Die Weltausstellung in St. Louis ist am 1. Dezember geschlossen worden.

Leider hat in der letzten Nacht noch ein bedrohlicher Brand in der „Vile“, der Hauptstraße der Ausstellung, gewütet. Unter andern Ausstellungswerken sollen auch mehrere Gemälde, die Szenen aus dem Roman „Quo vadis?“ von Henryk Sienkiewicz zur Darstellung bringen, verbrannt sein.

In bezug auf die Preisverteilung sollen zwischen der Ausstellungsbehörde und der Bundesausstellungskommission Meinungsverschiedenheiten entstanden sein, so daß die Ausfolgung der Preise an die Aussteller vielleicht erheblich verzögert werden dürfte. Die Bundeskommission weigerte sich angeblich, die Diplome zu unterfertigen, bevor die Jurybesunde einer Nachprüfung unterzogen worden seien.

Die „Daily Mail“ meldet aus St. Louis: Der Überschuß der jetzt geschlossenen Ausstellung wird auf 200 000 Pfund Sterling geschätzt, was eine Dividende von 6% ergeben würde. Im ganzen wurde die Ausstellung von 19 Millionen Personen besucht. Die Ausgaben betragen 10 Millionen Pfund Sterling. Der Regierungsvorschuß von 200 000 Pfund Sterling wurde zurückgezahlt.

Zur Handhabung der Steuergesetze in Osterreich. — Eine merkwürdige Ansicht österreichischer Steuerbehörden hat am 30. November 1904 der Verwaltungsgerichtshof in Wien berichtet. Die „Neue Freie Presse“ berichtet darüber wie folgt:

Ein Finanzsenat des Verwaltungsgerichtshofs hatte am 30. November d. J. unter dem Vorsitz des zweiten Präsidenten v. Lemayer zum erstenmal über die Frage zu entscheiden, ob der Dienstgeber auch für die seinem Angestellten auferlegte Steuerstrafe haftpflichtig sei. Mehreren frühern Bediensteten der Firma Gutter & Schranz wurden, da sie ihre Bezüge nicht ordnungsgemäß einbekannt hatten, von den Steuerbehörden Steuerstrafen auferlegt, die nicht eingebracht werden konnten. Die Steuerbehörden, in letzter Instanz die Finanz-Landesdirektion, machten die Firma Gutter & Schranz nicht nur für die Einbringlichkeit der ihren Bediensteten vorgeschriebenen Steuern, sondern auch für die den Bediensteten auferlegten Steuerstrafen verantwortlich und forderten die Firma zum Erlage der viele tausend Gulden betragenden Steuerstrafen auf. Die Firma erhob gegen die Entscheidung der Finanz-Landesdirektion die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

In der Verhandlung führte der Beschwerdewerter Dr. Thumin aus, daß Steuerstrafen, wie alle andern Strafen,

nur denjenigen treffen können, dem sie auferlegt werden. Ebensov wenig wie der Arbeitgeber verpflichtet werden könne, für seine Angestellten eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, ebensowenig könne er zur Bezahlung einer seinem Bediensteten auferlegten Steuerstrafe verhalten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hob auch in Ansehung der Steuerstrafenvorschrift die angefochtene Entscheidung der Finanz-Landesdirektion als ungesetzlich auf. In der Motivierung des Erkenntnisses hob der Vorsitzende hervor, daß es keine gesetzliche Bestimmung gebe, wonach der Dienstgeber für die seinen Angestellten auferlegte Steuerstrafe zu haften habe.

Vom Code civil. — Das große Werk der Napoleonischen Gesetzgebung, der Code civil, dessen Hundertjahrfeier vor einigen Wochen in Paris festlich begangen worden ist, soll jetzt einer Revision unterzogen werden. Der Justizminister Herr Ballé hat in Ausführung der Absicht, die er in seiner Festrede angedeutet hat, nunmehr eine Kommission mit dem Auftrage betraut, in den bürgerlichen Gesetzbüchern des Auslands und in den Verhandlungen der französischen Kammern nach juristischen Ergebnissen zu forschen, die einen Fortschritt der Gesetzgebung bedeuten und in den Code civil aufgenommen zu werden verdienen. Der Kommission gehören mehrere Senatoren und Deputierte, außerdem auch die Schriftsteller Marcel Prévost und Paul Hervieux an.

Aus dem Antiquariat. — Die umfangreiche Büchersammlung des verstorbenen Herrn Rabbiners Dr. Tobias Cohn in Potsdam (viele Judaica und Hebraica umfassend) ist in den Besitz des Antiquariats von Joseph Solowicz in Posen übergegangen.

Heinrich von Kleist als Verleger. (Vgl. Nr. 279 d. Bl.) — In Ergänzung und Berichtigung der Anmerkung auf Seite 10 818 d. Bl. zu dem Aufsatz von Tony Kellen: „Heinrich von Kleist als Verleger“ sei hier folgendes nachgetragen, was uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird: (Red.)

Die „Abendblätter“ von Heinrich von Kleist sind nicht verschollen, wohl aber außerordentlich selten. Sie erschienen unter dem Titel „Berliner Abendblätter“ im Jahre 1810 und 1811 im Verlage von J. C. Hitzig, Berlin, später in dem des Kunst- und Industrie-Comptoirs, Berlin. Es befinden sich von dieser Zeitschrift ein vollständiges Exemplar in Berliner Privatbesitz und drei einander ergänzende unvollständige Exemplare auf der königlichen Bibliothek zu Berlin, der Universitätsbibliothek in Leipzig und der Fidei-Kommiß-Bibliothek des Grafen York auf Schleibitz. Eine ausführliche bibliographische Bearbeitung der „Abendblätter“ mit Nachweis der gesamten Literatur findet sich in dem Werke „Bibliographisches Repertorium“ (I. Band: Zeitschriften der Romantik) in Verbindung mit Professor D. F. Walzel herausgegeben von Dr. M. S. Houben, Spalte 144—212 (Berlin 1904, B. Behr's Verlag).

Guter Lesestoff zur Massenverbreitung. — Das Komitee für Massenverbreitung guter Volksliteratur, dessen Vorsitzender der Herzoglich Braunschweigische Gesandte Freiherr v. Gramm in Berlin ist, hat vor einiger Zeit, um mit der Herstellung bekömmlicher Geistesnahrung für das Volk den Anfang zu machen, in Verbindung mit einem Verleger die Veröffentlichung der beiden Bändchen „Deutsche Dichtung der Neuzeit“ und „Deutsches Skizzenbuch“ veranlaßt, die eine durch die Verfasser selbst getroffene Auswahl des Besten und Volkstümlichsten aus der zeitgenössischen Literatur enthalten und vermöge der Unterstützung des Komitees zu einem ungewöhnlich niedrigen Preise dargeboten werden. Viele Tausende dieser unter dem Titel „Münchs Hauschatz“ zusammengefaßten Bändchen sind bereits verbreitet, und ihr Inhalt soll fortdauernd so viel als möglich verbessert werden. Immerhin wenden sie sich an einen Leserkreis, der über ein gewisses Maß von Bildung verfügt, und sind auch schon ihrer äußern Erscheinung nach nicht geeignet, die zurzeit in den breiten Massen ganz überwiegend gelesenen Lieferungsromane von bekanntem Zuschnitt zu verdrängen. Dies aber erscheint dem Komitee als das wichtigste Ziel, und so sieht es seine Hauptaufgabe darin, daß es auf dem Wege der Kolportage unterhaltenen Lesestoff besonders fesselnder Art in genau derselben Weise, wie das mit den Kolportageromanen geschieht, in allen Gegenden des deutschen Sprachgebiets Haus für Haus verbreiten läßt. Die Tendenz soll weder parteipolitisch noch konfessionell sein, wohl aber die Förderung sittlich-religiöser und gut deutscher Gesinnung im Auge behalten. Zur Erlangung geeigneter Romanmanuskripte ist schon ein Preis-ausschreiben (mit Preisen von 18 000, 12 000 und 8 000 M.) in